

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2011

Lärm macht krank

Gehörschützer helfen, die Hörfähigkeit zu behalten

Mehr als fünf Millionen Menschen in Deutschland sind am Arbeitsplatz Lärm ausgesetzt. Lärmschwerhörigkeit ist mit rund 5.000 Fällen pro Jahr die zweithäufigste Berufskrankheit. Weil ein geschädigtes Hörorgan nicht mehr „ausheilt“, ist Prävention die einzige Möglichkeit, lebenslang gut zu hören.

Die gerade veröffentlichten Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm) enthalten ein eigenes Kapitel zur Auswahl und zum Einsatz von Gehörschutz. Die BGR/GUV-R 194 forderte aufgrund der in der Praxis reduzierten Schalldämmung bereits Praxisabschläge für verschiedene Arten von Gehörschutz. Außerdem war die Funktionskontrolle für Otoplastiken bereits vorgegeben.

Die TRLV Lärm haben die Anforderungen verschärft. Prüfungen müssen spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Eine Unterweisung zur qualifizierten Benutzung von Gehörschutz ab 110 dB(A) ist nun verpflichtend. Neu ist, dass für Personen mit Hörminderung eine Gehörschutztragepflicht ab 80 dB(A) festgelegt wurde.

Allgemein sollen bei der Auswahl eines geeigneten Gehörschutzes neben der Dämmwirkung die Art der Arbeitsgeräusche (z. B. kontinuierlich oder stark schwankend), die Notwendigkeit für



akustische Kommunikation (z. B. Absprachen, Warnsignale) sowie zusätzliche Gefährdungsfaktoren berücksichtigt werden.

➤ www.baua.de

© Themen von A-Z © Anlagen- und Betriebssicherheit © Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)

© TRLV Lärm

➤ www.dguv.de

© Suche „Dantscher Gehörschutz“ © „Auswahl von Gehörschutz nach den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ oder direkt: ➤ www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2010_186.pdf

➤ www.dguv.de/ifa

© Webcode d4785, Software zur Auswahl von Gehörschützern. Hrsg. von IFA – Institut für Arbeitsschutz der DGUV.

Vorsicht beim Wechsel von Leuchtstoffröhren zu LED-Röhrenlampen

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und die VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH warnen vor Gefahren beim Wechsel von Leuchtstoffröhren auf LED-Röhrenlampen. Wird dabei die Leuchte umgebaut, besteht die Gefahr von Stromschlägen oder Kurzschlüssen.

LED-Röhrenlampen sind flimmerfrei, sparen Strom und sind deshalb eine leistungsstarke Konkurrenz für Neonröhren. Experten empfehlen, sich beim Systemwechsel für die sogenannte Retrofit-Variante zu entscheiden, bei der die LED-Lampe zusammen mit einem speziellen Starter verkauft wird. Allerdings eignet sich diese Variante nicht für alle Leuchten.

Wird etwa ein Modell der Konversions-Variante gewählt, bei dem die vorhandene Leuchte umgebaut werden muss, wird der Umbauer zum Hersteller und ist für die Sicherheit verantwortlich. Zudem drohen Kurzschlüsse oder Stromschläge, wenn der Umbau nicht korrekt erfolgt. Auch vorgetauschte Retrofit-Varianten sowie LED-Röhrenlampen mit elektrischem Durchgang stufen die Experten aus der Produktsicherheit als gefährlich ein. Hier kann beim Wechsel der LED-Röhren sogar ein Stromschlag drohen.

➤ www.baua.de

© Themen von A bis Z © Geräte- und Produktsicherheit © Produktgruppen © Elektrische Produkte © Verbraucherinformation zu Licht emittierenden Dioden(LED)-Röhrenlampen

STUDIE: Deutsche gestresster am Arbeitsplatz als andere Europäer

Um Stress am Arbeitsplatz zu reduzieren, haben die europäischen Sozialpartner 2004 eine Vereinbarung zum Schutz der Beschäftigten beschlossen. Die Europäische Kommission hat jetzt eine erste Bewertung veröffentlicht und eine insgesamt positive Bilanz gezogen. Deutschland allerdings gehört zu den sechs EU-Staaten, in denen die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

➤ http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/9767_de.htm

➤ <http://ec.europa.eu/Deutschland>

© Suche „Stress am Arbeitsplatz“ © Pressemeldung zur Studie



Erste Hilfe im Betrieb

Neue Anforderungen für Einrichtungen und Vorgehensweise

Die Anfang des Jahres erlassene Arbeitsstättenregel ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ersetzt zwei veraltete Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR 38/2 „Sanitätsräume“ und ASR 39/1, 3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“). Neu sind auch die 2010 aktualisierten Leitlinien für die Wiederbelebung bei Herz-Kreislauf-Stillstand.

Leitlinien für die Wiederbelebung

Neu ist, dass ein Ersthelfer sofort mit lebensrettenden Sofortmaßnahmen beginnen soll, wenn er eine reglose Person auffindet.

Die Reanimation sollte nach dem C-A-B-Schema erfolgen:

- C – 30 Kompressionen
- A – Atemwege freimachen
(Kopf überstrecken, Kinn anheben)
- B – 2 Beatmungen

Der Druckpunkt für die Herzmassage liegt in der Mitte des Brustkorbs. Die Kompressionstiefe sollte bei mindestens fünf Zentimetern, bei Säuglingen bei vier Zentimetern liegen. Die Kompressionsfrequenz sollte bei mindestens 100/min liegen, die Kompressionen dürfen nicht oder nur minimal unterbrochen werden. Zwischen den Kompressionen muss der Brustkorb völlig entlastet sein.

Rechtliche Aspekte

Wer bei einem Notfall nicht unverzüglich die ihm bestmögliche Hilfe leistet, macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar. Handelt der Ersthelfer bei der Ersten Hilfe nach bestem Wissen, haftet er nicht, falls der Kranke dabei körperliche Schäden, etwa Rippenbrüche bei der Herzmassage, erleidet. Eine Haftung kommt nur bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz infrage.

➤ www.dguv.de © Webcode: d110407

➤ www.dguv.de/ersthilfe/de/pdf/rechtsfrag.pdf

➤ www.bg-qseh.de/Bibliothek/Leitlinien_ERC.pdf

➤ www.feuerwehrverband.org

© Fachthemen © FB Gesundheitswesen und Rettungsdienst © Veröffentlichungen und Hinweise aus der Arbeit des Fachbereichs © Erste Hilfe kompakt © II. Folge © ERC-Guidelines 2010 Zusammenfassung der neuen Richtlinien

ASR A 4.3: Erste-Hilfe-Räume, -Mittel und -Einrichtungen
Die ASR A4.3 trifft nur allgemeine Festlegungen. Bei vielen Details muss jeweils im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welcher spezifische Bedarf besteht.

Wie viele Verbandkästen? – Anzahl und Größe der benötigten Verbandkästen hängen von der Art des Unternehmens und der Zahl der Mitarbeiter ab.
Meldeeinrichtungen und Transportmittel – Bei den Meldeeinrichtungen kann es sinnvoll sein, stationäre Meldeeinrichtungen durch funkttechnische Einrichtungen zu ersetzen. Wenn der Rettungsdienst keinen freien Zugang zu einem Verunfallten hat, muss das Unternehmen selbst geeignete Transportmittel bereithalten. **Erste-Hilfe-Räume** – Erste-Hilfe-Räume sind nur in Betrieben mit mehr als 1.000 Beschäftigten bzw. in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten, in denen besondere Unfall- bzw. Gesundheitsgefahren bestehen, vorgeschrieben. **Kenzeichnung** – Erste-Hilfe-Räume müssen nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet werden.

➤ www.baua.de

© Themen-von-A-Z © Arbeitsstätten © Arbeitsstättenrecht © Technische Regeln für Arbeitsstätten © ASR-A4-3

Verkehrssicherheit bei Betriebsfahrten

Neu entwickelter ASA-Check hilft bei der Planung

Wenn auf Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers etwas passiert, hat das oft gravierende Folgen. Ein neu entwickelter Check für den betrieblichen Arbeitsschutzausschuss soll helfen, das Thema in den Griff zu bekommen.



Der Check soll vor allem helfen, die betriebliche ASA-Sitzung optimal vorzubereiten. Tipps und ein Protokollbogen runden die Handlungshilfe ab. Wichtige Eckpunkte sind u. a.:

- Übersicht der Unfälle auf Betriebsfahrten der vergangenen zwei Jahre erstellen,
- Unfallschwerpunkte bei Betriebsfahrten getrennt nach Unfallursachen ermitteln (z. B. Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbe-

dingungen, Person des Fahrers, Fahrsituation bzw. Fahrzeug),

- Unterweisung/Mitarbeiterinformation: Hinweis auf die Einhaltung von Regeln zur Verkehrssicherheit, jahreszeitlich angepasstes Verhalten im Straßenverkehr.

➤ www.bgn-fleischwirtschaft.de

© Prävention © Schwerpunktaktionen © Risiko raus © Downloads/Bestellungen © Arbeitsschutzausschuss(ASA)-Check



Gesund und sicher bei schweißtechnischen Arbeiten

Eine Gefährdungsbeurteilung ist für Schweißarbeiten besonders wichtig, denn hier drohen viele unterschiedliche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sowie für Gebäude und Einrichtungen.

So besteht bei Schweiß- und Brennschneidarbeiten meist hohe Brandgefahr. Weil Lichtbogen beim Schweißen bzw. die Gasflamme zu intensiver UV-Strahlung führen, die Augen und Haut des Schweißers oder anderer Personen schwer schädigen können, sind auch hier angemessene Schutzmaßnahmen unerlässlich.

Gefahrstoffe beim Schweißen – TRGS 528

Am gefährlichsten sind Gefahrstoffe, die beim Schweißen freigesetzt werden. Die sogenannten Schweißrauche sind Stoffgemische, die sehr unterschiedlich zusammengesetzt sein können. Freigesetzt werden dabei Partikel der alveolengängi-

gen Staubfraktion (A-Staub) wie der einatembaren Staubfraktion. Außerdem können sogenannte ultrafeine Partikel entstehen, deren Durchmesser im Nanometerbereich liegen. Problematisch ist, dass beim Schweißen auch krebserzeugende Stoffe freigesetzt werden können. Ein Krebsrisiko für die Beschäftigten kann auch bei Anwendung aller Schutzmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden. Deshalb ist es unerlässlich, die für das jeweilige Schweißverfahren notwendigen Schutzmaßnahmen penibel einzuhalten.

Die Technische Regel „Schweißtechnische Arbeiten“ macht detaillierte Vor-

gaben zur Gefährdungsbeurteilung, zu Schutzmaßnahmen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die bei so gefährlichen Arbeiten mindestens angeboten werden müssen.

➔ www.baua.de

© Informationen für die Praxis © Rechtsgrundlagen und Vorschriften © Rechtstexte Gefahrstoffe © Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) © TRGS 528 Schweißtechnische Arbeiten

➔ www.bge.de/asp/dms.asp?url=/bge/m19/m19.htm

➔ www.bghm.de

© Arbeitsschutz © Arbeitssicherheit © Schweißen Informationen der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

➔ www.bgbau-medien.de

© Vorschriften/Regeln © BG-Informationen – BGI © BGI 593: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren

Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – Sicherheit bei der Instandhaltung“

Instandhaltung ist unverzichtbar – in jedem Betrieb. Wartungs-, Reparatur- und Inspektionsarbeiten sind aber auch besonders gefährlich. Nach einer Statistik der BAuA entfielen im Jahr 2008 rund 18 Prozent der tödlichen Unfälle auf die Instandhaltung.

Obwohl Verhaltensfehler zu den häufigsten Ursachen für tödliche Unfälle zählen, liegen die Gründe nicht nur beim vermeintlich allzu sorglosen Beschäftigten. Bei der Störungsbeseitigung, aber auch bei Wartungsarbeiten befinden sich etwa Maschinen und Anlagen nicht immer im sicheren Zustand. Häufig müssen Schutzvorrichtungen zeitweise außer Kraft gesetzt werden, um Probleme zu beseitigen und werden dann nicht mehr in Betrieb genommen. Hinzu kommen hohe psychische Belastungen und Zeitdruck.

Was die TRBS 1112 „Instandhaltung“ vorschreibt

Die neue Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1112) konzentriert sich des-

halb auf die optimale Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Besonders wichtig sind Regelungen, die die sichere Einbindung von betriebsfremden Arbeitnehmern (Fremdfirmenmitarbeitern) betreffen. Die Regel schlägt vor, Aufsichtspersonen oder Koordinatoren zu bestellen, die die festgelegten Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen und überprüfen.

Grundsätzlich gilt:

- Eine Gefährdungsbeurteilung muss für jede ausgeübte Tätigkeit und für jeden Arbeitsplatz durchgeführt werden.
- Vor jeder Instandhaltungsmaßnahme muss geklärt werden:
- Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen,

- Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Erforderliche Unterweisungen,
- Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation von Fremdfirmenpersonal (Unterweisung!).

Im Rahmen der Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – sichere Instandhaltung“ gibt auch die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) Hinweise zur sicheren Instandhaltung.

➔ www.baua.de

© Themen-von-A-Z © Anlagen-und-Betriebs-sicherheit © Technische Regeln für Betriebs-sicherheit

➔ www.gefaehrungsbeurteilung.de

➔ <http://osha.europa.eu/de/campaigns/hw2010/>

© Alles Wissenswerte zum Thema

Neue Serie: Kleines ABC der Prävention

Prävention kann viele berufsbedingte Erkrankungen und Unfälle verhindern. Wir zeigen in unserer neuen Serie, was Beschäftigte und Arbeitgeber tun können, um sicherer und gesünder zu arbeiten.

Infektionsschutz in der Pflege – Sorgfalt schützt

Pflegekräfte sind bei der Arbeit tagtäglich einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt, in Deutschland sind das rund 1,4 Millionen Menschen. In Pflegeberufen ist es besonders wichtig, sichere Arbeitsabläufe einzüben. Die Beschäftigten sollten außerdem genau wissen, was zu tun ist, wenn es zum Kontakt mit erregerhaltigen Körperausscheidungen oder mit Wund- oder Schleimhautsekreten kommt.

Ein Faltblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gibt dazu Hinweise, stellt typische Arbeitsgänge wie die Körper- und Toilettenhygiene vor, erläutert den sicheren Umgang mit medizinischen Instrumenten und Spritzen und zeigt Schutzmaßnahmen bei der Versorgung Grippekranker. Weil Erreger auf unterschiedlichen Wegen in den Körper gelan-

gen können, werden außerdem Anforderungen an Schutzkleidung und Hygiene detailliert erklärt.

Die gelten immer – Hygiene-Grundregeln für Pflegekräfte

- Verzichten Sie auf Uhren und Schmuck an Händen und Unterarmen.
- Verwenden Sie geeignete Einmalhandschuhe.
- Desinfizieren Sie unmittelbar nach der Tätigkeit Ihre Hände (Hygieneplan).
- Tragen Sie, wo nötig, zusätzlichen Schutz (Kittel, Augen- oder Gesichtsschutz).

Bei Fragen sollten Ansprechpartner im Betrieb oder der Betriebsarzt helfen. Nach jedem Unfall mit infektiösen Substanzen sollte umgehend der Vorgesetzte informiert und der Betriebsarzt konsultiert werden.

➤ www.dguv.de

© Webcode: d113074 Faltblatt „Verhütung von Infektionskrankheiten in der Pflege und Betreuung“

➤ www.dguv.de

© Webcode: d95710 Flyer „Berufskrankheiten“



Kurzmeldungen

Arbeiten gegen die innere Uhr

Mehr als drei Millionen Menschen in Deutschland müssen zwischen 23:00 Uhr nachts und 6:00 Uhr früh arbeiten. Die Broschüre „Schicht- und Nacharbeit“ erklärt die Risiken und hilft, Belastungen zu reduzieren. Zum Beispiel mit Tipps, wie Schichtpläne gestaltet sein sollten und was Schichtarbeiter selbst für ihre Gesundheit tun können.

➤ www.bgetem.de/medien

© „Tipps – Informationen für Fachkräfte“

Hochleistungssport für die Augen

Bildschirmarbeit stellt hohe Anforderungen an die Augen. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft informiert und empfiehlt Beschäftigten, ihr Sehvermögen regelmäßig durch den Betriebsarzt überprüfen zu lassen.

➤ www.vbg.de

© Presse © aktuelle Meldungen © 26. 01. 2011: Hochleistungssport für die Augen

Themenheft Kommunikation

Gute Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, zwischen Kollegen und im Umgang mit Kunden hat viele Vorteile, denn so können Zeit- und Arbeitsdruck reduziert werden. Die Unfallkasse Post und Telekom gibt Tipps.

➤ www.ukpt.de/pages/praevention/spezial.php

Tierbiss? Besser zum Arzt!

Sicherheitshalber sollten alle Tierbisse, auch nicht blutende, oberflächliche Kratzer, wegen der großen Infektionsgefahr von einem Arzt begutachtet werden. Das empfehlen Ärzte der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Tübingen.

➤ www.bgu-tuebingen.de/webcom/show_article.php/_c-674/_nr-4/i.html

© News vom 08.02.2011

BG ETEM-Plakatserie 2011 – Vorsicht ist Dein Ding!

Kleine Nachlässigkeiten, falsche Gewohnheiten oder simple Selbstüberschätzung – zur großen Gefahr werden oft die kleinen Dinge. Die neuen Themenplakate der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse zeigen, was man dagegen tun kann.

➤ www.bgetem.de/medien

© Bereich „Plakate und Aushänge“

Tipps zur ergonomischen Anpassung und Einstellung von Software

Schon kleine Korrekturen an Software-Einstellungen helfen, gesünder und besser zu arbeiten. Schlecht strukturierte Daten, mangelhafte Farb- und Schriftgestaltung sowie schlechte Bedienbarkeit führen oft zu unnötigen Belastungen. Eine Broschüre hilft, Software anzupassen.

➤ www.vbg.de © Webcode 2156

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2011

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Hessen

Verantwortlich: Bernd Fuhrländer, Geschäftsführer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Senta Knittel, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Dr. Torsten Kunz, Prävention
Anschrift: Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main
Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung: Mediengruppe Universal, München
Druck: Richter · Druck- und Mediacenter GmbH & Co. KG, Elkenroth

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: ➤ presse@ukh.de